

Bekanntmachung

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet

Der „Dorfpatt“ und die „Laukötterstraße“ werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, 1996 S. 81, S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GV NRW S. 193) für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung der Straßen kann vor dem Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Wadersloh, den 20.07.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung



Norbert Morfeld
Allgemeiner Vertreter